



Statuten

des

**Eidgenössischen
Jodlerverbandes**

Ausgabe 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Zweck und Sitz	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Mittel, Abgaben und Haftung	4
IV. Organisation	4
- Delegiertenversammlung	5
- Urabstimmung	6
- Der Zentralvorstand	6
- Finanzielles	7
- Rechnungsrevisoren	8
- Kurswesen und Nachwuchsförderung	8
- Verbandsorgan / Publikationen	8
V. Jodlerfeste	8
VI. Regionale Veranstaltungen	8
VII. Mitwirkung an Schwing-, Hornusser- und Trachtenfesten	8
VIII. Schlussbestimmungen	8

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Jodler, Alphornbläser, Fahنشwinger, Zentralpräsident, Sekretär, Veteran, Redaktor etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen, Jodlerin, Alphornbläserin, Fahنشwingerin, Zentralpräsidentin, Sekretärin, Veteranin, Redaktorin etc. zu verstehen.

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Eidgenössischer Jodlerverband" (EJV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Seine Bestrebungen sind die Erhaltung, Pflege und Förderung schweizerischen Brauchtums wie Jodeln, Alphornblasen und Fahنشwinger. Der EJV legt besonderes Augenmerk auf die Förderung des Nachwuchses und unterstützt diesen. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten. (*)

Art. 2

Der EJV ist Dachorganisation der folgenden Unterverbände (UV):

- a) Bernisch-Kantonaler Jodlerverband (BKJV)
- b) Zentralschweizerischer Jodlerverband (ZSJV)
- c) Nordostschweizerischer Jodlerverband (NOSJV)
- d) Nordwestschweizerischer Jodlerverband (NWSJV)
- e) Westschweizerischer Jodlerverband (WSJV)
- Association romande des yodleurs (ARY)

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus

1. Mitgliedern der Unterverbände
 - a) Gruppen
 - b) Gruppenmitglieder
 - c) Einzelmitglieder
 - d) Veteranen und Ehrenveteranen
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Freimitglieder
2. Mitgliedern, die dem EJV direkt angeschlossen sind
 - a) Auslandschweizer-Gruppen und deren Mitglieder
 - b) Auslandschweizer-Einzelmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Freimitglieder

3. Kollektivmitglieder von nationalen und internationalen Organisationen

Art. 4

Personen, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der zuständigen Delegiertenversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und sind von einem Jahresbeitrag befreit.

Gruppen, die 25, 50, 75 oder 100 Jahre dem EJV angehören, werden geehrt. (*)

Mitglieder mit 25-jähriger aktiver Verbandszugehörigkeit werden zu Veteranen ernannt. (*)

Mitglieder mit 50-jähriger aktiver Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteranen ernannt. (*)

Die Betreuung des Ehren- und Veteranenwesens wird durch den Ehrenkontrolleur des EJV wahrgenommen. Er vollzieht die vom Zentralvorstand oder der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Der Ehrenkontrolleur wird vom Zentralvorstand gewählt. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 5

Der EJV kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung bei nationalen und internationalen Organisationen Kollektivmitglied werden. (*)

Art. 6

Neue Unterverbände und neue Mitglieder-Kategorien können nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des EJV anerkannt werden.

Art. 7

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten folgende Bestimmungen: (*)

1. a) Gruppen, welche mindestens 5 Aktivmitglieder aufweisen.
b) Gruppen- und Einzelmitglieder, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralvorstand beziehungsweise jenen Unterverbandsvorstand, in dessen Verbandsgebiet sich der Sitz der Gruppe respektive der Wohnsitz des Einzelmitgliedes befindet. Ausnahmen sind unter den Unterverbänden zu regeln.
3. Mit Zustimmung des zuständigen Unterverbands Vorstandes können aufgenommen werden:
 - a) Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz.
 - b) Ausländer aus grenznahen Gebieten.

Art. 8

Der Austritt ist schriftlich an den zuständigen Präsidenten zu richten. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss bezahlt werden. (*)

Der Ausschluss kann erfolgen:

- Bei willkürlicher Vernachlässigung der Pflichten.
- Bei ungebührlichem Verhalten gegenüber den Bestrebungen des Verbandes.
- Bei Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte.
- Wenn der Zweck unserer Bestrebungen verletzt wird oder unangebrachte Titel wie Jodlerkönig, Schweizermeister usw. verwendet werden.

Das Recht zum Vollzug des Ausschlusses steht den Verbandsvorständen zu. Das Rekursrecht eines ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Delegiertenversammlung bleibt gewahrt, wenn die Eingabefrist von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung eingehalten wird. Der Beschluss der DV ist endgültig.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen des EJV respektive der Unterverbände.

Art. 10

Jedes Mitglied hat seine Pflichten gegenüber dem EJV und den Unterverbänden nach Massgabe dieser Statuten sowie der Ausführungsbestimmungen und Regulative zu erfüllen und den gefassten Beschlüssen nachzuleben.

III. Mittel, Abgaben und Haftung

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge an die Unterverbände, werden an deren Delegiertenversammlungen festgelegt. (*)

Beitragsfrei sind:

- Ehren- und Freimitglieder
- Ehrenveteranen
- Einzelmitglieder ab 35 Jahren Mitgliedschaft

Art. 12

Die Delegiertenversammlung des EJV setzt die Höhe der jährlichen Abgaben der Unterverbände an den EJV fest. (*)

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 14

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15

Die Organe des EJV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) der Zentralvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die beschlussfassende und oberste Behörde des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, die in den Unterverbänden ordentlicherweise spätestens Ende Februar, im EJV spätestens im März stattfindet. (*)

Stimmberechtigt an der DV des EJV sind:

- Ehren- und Freimitglieder des EJV
- Mitglieder des erw. Zentralvorstandes
- 1 Delegierter je beitragszahlende Gruppe
- 1 Delegierter je 20 Einzelmitglieder
- 2 Delegierte des Eidg. Schwingerverbandes
- 2 Delegierte der Schweizerischen Trachtenvereinigung

An der DV der Unterverbände sind stimmberechtigt:

- die Ehren- und Freimitglieder
- die Mitglieder des UV-Vorstandes
- 2 Delegierte je Gruppe
- alle Einzelmitglieder (*)

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 17

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Bestellung des Wahlbüros und Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll
3. Jahresberichte
4. Mutationen
5. Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten
6. Finanzen (*)
7. Eidgenössisches Jodlerfest (*)
8. Wahlen (*)

9. Kurswesen
10. Festsetzen des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
11. Schriftlich eingereichte Anträge
12. Ernennungen

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handmehr oder Aufstehen, soweit nicht geheime Abstimmung von wenigstens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einer geheimen Abstimmung fallen leere oder ungültige Stimmzettel nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Für geheime Wahlen gilt folgendes Verfahren: Wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Hat eine grössere Anzahl von Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem bleiben höchstens doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Mandate zu vergeben sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Art. 19

Der Zentralvorstand kann nach Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er hat dies auch auf Verlangen von mindestens drei Unterverbänden zu tun oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung in den Unterverbänden kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder (Stand 31. Dezember) dies verlangt.

Art. 20

Die Daten der Delegiertenversammlungen sind den Mitgliedern frühzeitig durch Publikation in der Verbandszeitschrift bekanntzugeben. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch Publikation oder Zustellung einer Traktandenliste zu orientieren.

Für Anträge, welche nicht diese publizierte oder zugestellte Traktandenliste betreffen, gelten folgende Fristen:

Anträge an die Delegiertenversammlungen der Unterverbände sind bis spätestens 30 Tage vor der Tagung schriftlich einzureichen.

Die Unterverbände sowie dem EJV direkt angeschlossene Mitglieder stellen ihre Anträge schriftlich bis zum 1. März an den EJV.

Anträge der übrigen Mitglieder an die DV EJV sind via Vorstände der Unterverbände schriftlich bis spätestens 15. November des Vorjahres der DV einzureichen.

Art. 21

Die schriftliche Stellungnahme aller Mitglieder zu einem Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleichgestellt.

Art. 22

Die Leitung des Verbandes und der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung obliegen dem Zentralvorstand, bestehend aus:

1. dem Zentralpräsidenten
2. den Präsidenten der Unterverbände (*)

Die Wahl des Zentralpräsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt je drei Jahre. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er erlässt ein Geschäftsreglement.

Der Zentralvorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle sowie Fachkommissionen einzusetzen. Für besondere Aufgaben kann er ad hoc Kommissionen oder Personen einsetzen. Die Fachkommissionen bestimmen ihre Präsidenten selbst. Diese sind vom Zentralvorstand zu bestätigen. Der ZV erlässt Pflichtenhefte und Funktionsbeschreibungen.

Art. 23

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind in Pflichtenheften festgelegt.

- a) Der Zentralpräsident
 - vertritt den EJV nach aussen,
 - führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und im Vorstand,
 - versammelt den Vorstand so oft es ihm notwendig erscheint oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte desselben.
- b) Der Vizepräsident ist in Abwesenheit des Zentralpräsidenten dessen Stellvertreter.

Art. 24

Der Zentralpräsident zeichnet zusammen mit dem Geschäftsstellenleiter oder mit einem Zentralvorstands-Mitglied rechtsverbindlich für den Verband.

Art. 25

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens zwei Drittel der Zentralvorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Zentralpräsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Der Zentralpräsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid oder zieht das Los.

Art. 26

Die Einnahmen und Ausgaben des EJV werden in einem Budget jährlich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Zentralvorstand und die Unterverbandsvorstände sind für ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zu zehn Prozent des Verbandsvermögens (ohne zweckgebundene Gelder) zuständig. Höhere Ausgabenposten müssen von den Delegiertenversammlungen bewilligt werden.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Verbandes. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der Separatfonds.

Art. 27

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen des EJV zu prüfen. Sie haben der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. (*)

Art. 28

Zur Förderung der Verbandsziele werden vom EJV und den Unterverbänden Kurse durchgeführt und unterstützt.

Art. 29

Der Zentralvorstand bestimmt das offizielle Verbandsorgan. (*)

V. Jodlerfeste

Art. 30

Ordentlicherweise findet alle drei Jahre ein Eidgenössisches Jodlerfest statt, doch nie im gleichen Jahr wie das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest.

Den Unterverbänden ist die Abhaltung von Jodlerfesten nur in den Jahren ohne Eidgenössisches Jodlerfest gestattet.

Art. 31

Nach Absprache untereinander bestimmen die Verbandsvorstände den Zeitpunkt der Feste in Koordination mit den Organisationskomitees.

Art. 32

Die Verbandsvorstände erlassen ein Fest- sowie ein Fahnenreglement; der Zentralvorstand zudem ein technisches Regulativ. (*)

VI. Regionale Veranstaltungen

Art. 33

Veranstaltungen, an welchen mehr als fünf Gruppen teilnehmen, sowie Anlässe der Alphornbläser und Fahنشwinger in ähnlicher Art sind meldepflichtig. (*)

VII. Mitwirkung an Schwing-, Hornusser- und Trachtenfesten

Art. 34

Der EJV ist bestrebt, an solchen Anlässen mit Jodlern, Alphornbläsern und Fahنشwignern mitzuwirken.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Die vorliegenden Statuten gelten sinngemäss für alle Unterverbände. Statuten der Unterverbände sind den Statuten des Eidgenössischen Jodlverbandes untergeordnet.

Art. 36

Über Fragen, zu welchen die Statuten, Ausführungsbestimmungen, Reglemente und Regulative keine Vorschriften enthalten, entscheidet der Zentralvorstand beziehungsweise der zuständige Unterverbandsvorstand.

Art. 37

Änderungen der Statuten sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten erforderlich. (*)

Art. 38

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Verbandsmitglieder durch Urabstimmung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte Delegiertenversammlung die rechtlich nötigen Verfügungen, insbesondere über das Archiv.

Das Vermögen fällt als zweckgebundener Fonds an die Schweizerische Eidgenossenschaft oder an eine von dieser zu bestimmende Institution mit der Auflage, die vorhandenen Mittel in einem gegebenen Zeitpunkt für die erneute Verwirklichung des bisherigen Verbandszwecks gemäss Art. 1 der vorliegenden Statuten einzusetzen.

Bei Auflösung von Unterverbänden gehen das Vermögen und das Inventar an den Eidgenössischen Jodlverband.

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2011 in Davos genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. März 2007.

(*) Ergänzungen siehe Ausführungsbestimmungen

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes

Die Zentralpräsidentin:



Karin Niederberger

Der Sekretär:



Ewald Rudolf von Rohr

Stichwortverzeichnis

Statuten	Artikel
Abgaben	12
Abstimmungen	18
Anträge	20
Archiv	38
Association romande des yodleurs (ARY)	2
Auflösung	38
Aufnahme	6, 7
Auslandschweizer-Einzelmitglieder	3
Auslandschweizer-Gruppen	3
Austritt / Ausschluss	8, 9
Bernisch-Kantonaler Jodlerverband (BKJV)	2
Delegiertenversammlung	12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 37, 38
Ehrenkontrolleur EJV	4
Ehrenmitglieder	3, 4, 11, 16
Ehrenveteranen	3, 4, 11, 16
Ehrungen	4
Eidg. Schwingerverband	16
Einzelmitglieder	3, 11, 16
Fachkommissionen	22
Fachkommissions-Präsidenten	22
Fahnenreglement	32
Festreglement	32
Finanzen	17, 26, 27, 38
Freimitglieder	3, 4, 11, 16
Geheime Abstimmungen / Wahlen	18
Generalsekretär	22, 24
Gruppen	3, 16
Gruppenmitglieder	3
Haftung	13, 26
Internationale Organisationen	3, 5
Jahresbeitrag	4
Jodlerfeste	17, 30, 31
Kollektivmitglieder	3
Kurswesen	17, 28

Mitgliederbestand	3
Mitgliedschaft	3
Nachwuchsförderung	1
Name	1
Nationale Organisationen	3, 5
Nordostschweizerischer Jodlerverband (NOSJV)	2
Nordwestschweizerischer Jodlerverband (NWSJV)	2
Organe	15
Organisation	14
Pflichten	10
Rechnungsrevisoren	15, 27
Schweiz. Trachtenvereinigung	16
Sitz	1
Statutenänderungen / Statutenrevision	37
Stimmabgabe	18
Stimmrecht	16
Technische Regulative	32
Unterverbände	2, 3, 11, 16, 19, 20, 26, 30, 31, 32, 35, 36, 38
Unterverbands-Präsidenten	22
Urabstimmung	15, 21, 38
Veranstaltungen	33, 34
Verbandszeitschrift	2, 29
Veteranen	3,4, 16
Wahlen	17, 22, 25
Westschweizerischer Jodlerverband (WSJV)	2
Zentralpräsident	22, 23, 24, 25
Zentralvorstand	15, 16, 19, 22, 23, 25, 26, 29, 32, 36
Zentralschweizerischer Jodlerverband (ZSJV)	2
Zweck	1